

SATZUNG ÜBER DIE GLIEDERUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Organe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die innere Organisation der Ärztekammer für Burgenland.
- (2) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Organe

Organe der Ärztekammer für Burgenland sind:

1. die Vollversammlung
2. der Kammervorstand
3. der Präsident und die Vizepräsidenten
4. die Kurienversammlungen
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter
6. das Präsidium
7. die Erweiterte Vollversammlung
8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds

§ 3 Organisation und Aufgaben der Organe

Die Organisation und die Aufgaben der Organe der Ärztekammer für Burgenland ergeben sich – soweit im Folgenden keine anders lautenden Bestimmungen bestehen – aus den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt: Vizepräsidenten

§ 4 Vizepräsidenten

- (1) Der Obmann der Kurie der angestellten Ärzte und der Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte üben die Funktion der Vizepräsidenten aus.

- (2) Die Vertretung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung obliegt den Kurienobmännern in folgender Reihenfolge:
1. Erster Vizepräsident ist der Obmann der Kurie, welcher der Präsident nicht angehört.
 2. Zweiter Vizepräsident ist der Obmann der Kurie, welcher der Präsident angehört.

3. Abschnitt: Weitere Gremien

§ 5 Ausschuss für länderspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (Ausbildungsausschuss)

- (1) Der Ausbildungsausschuss berät den Vorstand in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 82 ÄrzteG).
- (2) Der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder haben der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören. Es sind möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte zu wählen. In Angelegenheiten des § 12 Ärztegesetz (Lehrpraxen) und des § 12a Ärztegesetz (Lehrgruppenpraxen) ist das Einvernehmen mit den von der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte entsendeten Mitgliedern herzustellen.
- (3) Der Kammervorstand hat die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder obliegt der jeweiligen Kurienversammlung. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus dem Kreis der von der Kurie der angestellten Ärzte entsandten Mitglieder des Ausbildungsausschusses gewählt.

§ 6 Kurienausschuss

- (1) Jede Kurienversammlung kann einen Kurienausschuss, bestehend aus dem Kurienobmann, dessen Stellvertretern und zumindest einem weiteren Mitglied einrichten. Die Zahl der weiteren Mitglieder ist durch Beschluss der Kurienversammlung festzulegen. Gehört dem Kurienausschuss nur ein weiteres Mitglied an, erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit. Gehören dem Kurienausschuss mehrere weitere Mitglieder an, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.
- (2) Der Präsident ist zur Sitzung des Kurienausschusses unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung einzuladen. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn er gehört dem Kurienausschuss als weiteres Mitglied an.
- (3) Beschlüsse des Kurienausschusses sind in der nächsten Sitzung der Kurienversammlung zu berichten.

§ 7 Reihungsausschuss

- (1) Bei der Ärztekammer für Burgenland wird ein Reihungsausschuss eingerichtet.

- (2) Aufgabe des Reihungsausschusses ist die Beratung des Kammervorstandes in Fragen der Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen; diesbezüglich kann der Kammervorstand die Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen an den Reihungsausschuss zur selbständigen Entscheidung übertragen. Der Reihungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen.
- (3) Der Reihungsausschuss ist mit je zwei Mitgliedern beider Kurien zu besetzen. Die Mitglieder sind durch die beiden Kurien zu nominieren, wobei auch jeweils zumindest ein Stellvertreter zu bestellen ist.
- (4) Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis im Sinne des Abs. 2 sind die Entscheidungen in diesem Gremium einstimmig zufassen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Entscheidung vom Kammervorstand zu treffen.

§ 8 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird gemäß § 94 Abs. 1 Ärztegesetz und der von der Österreichischen Ärztekammer festgesetzten Schlichtungsordnung errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in Senaten bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Kammervorstand aus dem Stand der ordentlichen oder außerordentlichen Kammerangehörigen für die Funktionsdauer des Kammervorstandes bestellt. Zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter können abweichend davon auch rechtskundige Personen bestellt werden, die nicht Mitarbeiter der jeweiligen Ärztekammer sind. Die Mitglieder können auch Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben, wenn sie die ordentliche oder außerordentliche Kammermitgliedschaft während der Funktionsperiode verlieren.
- (2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss zur Schlichtung vorzulegen. Diese Bestimmung ist auf Ärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit anzuwenden, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Arztes beziehen.
- (3) Die Zeit, während welcher die Ärztekammer oder der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet. Eine zivilrechtliche Klage darf erst eingebracht und eine Privatanklage darf erst erhoben werden, sobald entweder die Drei-Monats-Frist verstrichen oder noch vor Ablauf dieser Zeit das Schlichtungsverfahren beendet worden ist.
- (4) Näheres wird in der Schlichtungsordnung der Österreichischen Ärztekammer geregelt.

§ 9 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres bestellten ordentlichen Kammerangehörigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter

zu bestellen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter dürfen dem Kammervorstand nicht angehören.

- (2) Der Kontrollausschuss hat die Gebarung der Kammerverwaltung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und mindestens einmal jährlich der Vollversammlung Bericht zu legen.
- (3) Der Kontrollausschuss kann jederzeit, mindestens aber einmal jährlich, nach entsprechender Terminvereinbarung während der Amtsstunden die notwendigen Kontrollen durchführen. Die zuständigen Mitarbeiter des Kammeramtes sind zur Vorlage der für die Kontrolle notwendigen Unterlagen verpflichtet. Die Mitarbeiter des Kammeramtes sind verpflichtet, Fragen des Kontrollausschusses, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, vollständig zu beantworten.
- (4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind über den schriftlichen Bericht an die Vollversammlung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Abschnitt: Sektionen

§ 10 Sektionen

- (1) Unabhängig von der Einteilung in Kurien sind bei der Ärztekammer für Burgenland eingerichtet:
 1. die Sektion der Turnusärzte,
 2. die Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte und
 3. die Sektion der Fachärzte.
- (2) Der Sektion der Turnusärzte gehören alle in die Ärzteliste eingetragenen Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie zum Facharzt eines anderen Sonderfaches an, die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Burgenland tatsächlich ausüben.
- (3) Der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte gehören alle in die Ärzteliste eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte an, die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Burgenland tatsächlich ausüben.
- (4) Der Sektion der Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste eingetragenen Fachärzte mit Ausnahme der Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin an, die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Burgenland tatsächlich ausüben.
- (5) Die Zugehörigkeit zu mehreren Sektionen ist je nach Berufsberechtigung möglich.
- (6) Die Sektionen sind keine eigenen Wahlkörper gemäß § 72 Abs. 1 ÄrzteG. Wahlkörper sind die beiden Kurien.

§ 11 Aufgaben

Den Sektionen obliegen im Rahmen der Ärztekammer für Burgenland:

1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Sektionsangehörigen,
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Sektionsangehörigen berührenden Fragen sowie
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 12 Sektion Turnusärzte

(1) Die Organe der Sektion Turnusärzte sind:

1. die Sektionsversammlung sowie
2. der Sektionsobmann und sein Stellvertreter.

(2) Die Sektionsversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern :

1. Allen der Sektion zugehörigen Kammerräten der Ärztekammer für Burgenland.
2. Dem Turnusarztvertreter sowie dessen Stellvertreter je Ausbildungsstätte (Krankenanstalt) mit mehr als 10 Turnusärzten (§ 21 Abs. 1).
3. Einem weiteren Delegierten aus Ausbildungsstätten (Krankenanstalten) mit mehr als 40 Turnusärzten.
4. Ausbildungsstätten (Krankenanstalten) mit bis zu 9 auszubildenden Turnusärzten entsenden einen Delegierten.

Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Turnusärzte dient die Standesmeldung am Monatsersten des Vormonats der Konstituierung. Standesveränderungen während der Funktionsperiode bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Obmann muss Kammerrat sein. Obmann und Stellvertreter sollen tunlichst in verschiedenen Krankenanstalten tätig sein.

§ 13 Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierte Ärzte

(1) Die Organe der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte sind:

1. die Sektionsversammlung,
2. der Sektionsobmann und sein Stellvertreter sowie
3. die Bezirksversammlungen der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte.

(2) Die Sektionsversammlung der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Allen der Sektion zugehörigen Kammerräten der Ärztekammer für Burgenland.
2. Dem Bezirks-Allgemeinmedizin-Vertreter und dessen Stellvertreter je Bezirk (Abs. 3).

3. Einem oder zwei zusätzlichen Delegierten pro Bezirk nach folgender Maßgabe: Bezirke mit mehr als 50 Sektionsangehörigen entsenden einen Delegierten und Bezirke mit mehr als 100 Sektionsangehörigen entsenden zwei Delegierte in die Sektionsversammlung.

Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der weiteren Delegierten gemäß Z. 3 dient die Standesmeldung am Monatsersten des Vormonats der Konstituierung. Standesveränderungen während der Funktionsperiode bleiben unberücksichtigt.

- (3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Obmann muss Kammerrat sein. Obmann und Stellvertreter sollen tunlichst in verschiedenen Bezirken tätig sein.
- (4) Der Bezirksversammlung der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte obliegt die Wahl des Bezirks-Vertreters für Allgemeinmedizin, seines Stellvertreters und der weiteren Delegierten gemäß Abs. 2 Z.3. Weiters ist ein Schriftführer zu bestimmen. Die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß auf die Bezirksversammlungen der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte anzuwenden.
- (5) Die Sprengel der Bezirksversammlungen gemäß Abs. 4 richten sich nach den Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Zusammenfassung mehrerer der genannten Bereiche ist zulässig.

§ 14 Sektion Fachärzte

- (1) Die Organe der Sektion der Fachärzte sind:
 1. die Sektionsversammlung sowie
 2. der Sektionsobmann und sein Stellvertreter.
- (2) Die Sektionsversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Allen der Sektion zugehörigen Kammerräten der Ärztekammer für Burgenland.
 2. Dem Fachgruppenobmann und dessen Stellvertreter je Fachgruppe.
 3. Einem zusätzlichen Delegierten aus Fachgruppen mit mehr als 40 Mitgliedern.Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Fachärzte dient die Standesmeldung am Monatsersten des Vormonats der Konstituierung. Standesveränderungen während der Funktionsperiode bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Obmann muss Kammerrat sein. Obmann und Stellvertreter sollen tunlichst verschiedenen Fachgruppen und Kurien angehören.

5. Abschnitt: Fachgruppen

§ 15 Fachgruppen

- (1) Im Rahmen der Sektion Fachärzte können die Fachärzte eines Sonderfaches Fachgruppen bilden. Die Führung mehrerer Sonderfächer als eine Fachgruppe ist zulässig.

- (2) Den einzelnen Fachgruppen gehören alle in der Ärzteliste eingetragenen Fachärzte dieses Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Burgenland ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 16 Aufgaben der Fachgruppen

Den Fachgruppen obliegt im Rahmen der Ärztekammer:

1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Fachgruppenangehörigen,
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen sowie
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 17 Gliederung der Fachgruppen

- (1) Die Organe der Fachgruppen sind:
 1. die Fachgruppenversammlung sowie
 2. der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gesamtheit aller in einer Fachgruppe zusammengefassten Fachärzte des gleichen Sonderfaches bildet die Fachgruppenversammlung.
- (3) Der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Fachgruppenversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Obmann und Stellvertreter sollen tunlichst aus verschiedenen Kurien kommen. Die Fachgruppenversammlung hat bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 einen weiteren Delegierten zu wählen.

6. Abschnitt: Bezirksärzteversammlungen

§ 18 Örtliche Erfassung

- (1) Im Hinblick auf die zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen gegebene Notwendigkeit werden diese auch örtlich in Sprengeln erfasst.
- (2) Die Sprengel richten sich nach den Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Zusammenfassung mehrerer der genannten Bereiche ist zulässig. Alle in einem der genannten Bereiche ihren Beruf ausübenden Ärzte bilden die Bezirksärzteversammlung.

§ 19 Aufgaben der Bezirksärzteversammlungen

- (1) Die Aufgaben der Bezirksärzteversammlungen sind
 1. die Wahl eines Bezirksärztevertreters, seines Stellvertreters und des Schriftführers aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit, wobei der

- Bezirksärztevertreter und sein Stellvertreter tunlichst nicht der gleichen Kurie angehören sollen;
2. die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der Kammerangehörigen zu Problemen der Ärzteschaft an die Ärztekammer, die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im örtlichen Bereich tätigen Kammerangehörigen;
 3. Stellungnahmen zu Anfragen der Organe der Ärztekammer;
 4. Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen der Organe der Ärztekammer an die im Bezirk tätigen Kammerangehörigen.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sind auch sinngemäß auf die Bezirksärzteversammlungen anzuwenden.

7. Abschnitt: Spitals- und Turnusärztevertreter

§ 20 Spitalsärztevertreter

- (1) Je Krankenanstalt sind ein Spitalsärztevertreter und ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind sämtliche in der jeweiligen Krankenanstalt tätigen und in die Ärzteliste eingetragenen Ärzte.
- (3) Der Spitalsärztevertreter und sein Stellvertreter werden von der Spitalsärzteversammlung gemäß Abs. 2 aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (4) Dem Spitalsärztevertreter obliegt
 1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Ärzte;
 2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Ärzte berührenden Fragen;
 3. die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben;
 4. die Vertretung der betroffenen Ärzte in Arbeitszeitfragen nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Wird ein nicht dem KA-AZG unterliegender Arzt zum Spitalsärztevertreter gewählt, ist die Vertretung in diesen Fragen durch den stellvertretenden Spitalsärztevertreter wahrzunehmen. Unterliegt auch dieser nicht dem KA-AZG, so ist von der Spitalsärzteversammlung zusätzlich zum Spitalsärztevertreter und seinem Stellvertreter ein dem KA-AZG unterliegender Vertreter für KA-AZG-Arbeitszeitfragen zu wählen.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 21 Turnusärztevertreter

- (1) Je Krankenanstalt sind ein Turnusärztevertreter und ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind sämtliche in der jeweiligen Krankenanstalt tätigen und in die Ärzteliste eingetragenen Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für

Allgemeinmedizin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin und zum Facharzt eines anderen Sonderfaches.

- (3) Der Turnusärztevertreter und sein Stellvertreter werden von der Turnusärzteversammlung gemäß Abs. 2 aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (4) Dem Turnusärztevertreter obliegt
 1. die Förderung der besonderen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Turnusärzte;
 2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der in der jeweiligen Krankenanstalt beschäftigten Turnusärzte berührenden Fragen;
 3. die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer für Burgenland übertragenen Belange und Aufgaben.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

8. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Organe der Sektionen (Fachgruppen), der Bezirksärzteversammlungen, des Spitalsärztevertreters sowie des Turnusärztevertreters beträgt 5 Jahre, endet aber jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Organe ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§ 23 Wahlen

- (1) Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen dieser Satzung die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen sind, sofern dies beantragt wird, ohne Abstimmung darüber geheim (mittels Stimmzettels) durchzuführen.
- (2) Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen dieser Satzung die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes anzuwenden sind, werden die zu vergebenden Mandate auf die Wahlvorschläge auf Grund der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ ermittelt.

§ 24 Obmann/Vertreter

Der Sektionsobmann (Fachgruppenobmann), der Bezirks-Allgemeinmedizin-Vertreter, der Bezirksärztevertreter, der Spitalsärztevertreter sowie der Turnusärztevertreter vertritt das jeweilige Gremium als Vorsitzender im Rahmen der Ärztekammer für Burgenland und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt ferner die Einberufung und Leitung des Gremiums, welches im Bedarfsfalle einzuberufen ist.

§ 25 Stellvertretung

Der jeweilige Vorsitzende gemäß § 24 wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, geht das Recht der Vertretung auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des jeweiligen Gremiums über.

§ 26 Ergänzungswahl

Scheidet ein Mitglied der Sektionsversammlung oder der Sektions- (Fachgruppen)obmann, Bezirks-Allgemeinmedizin-Vertreter, Bezirksärztevertreter, Spitalsärztevertreter sowie Turnusärztevertreter oder deren Stellvertreter aus, so hat die Neuwahl binnen drei Monaten zu erfolgen.

§ 27 Konstituierung

Die Konstituierung der Gremien hat binnen fünf Monaten nach der Konstituierung der Organe der Ärztekammer für Burgenland zu erfolgen.

§ 28 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen der Sektionen teilzunehmen.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Obmann der Sektion Fachärzte, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen.

§ 29 Information des Präsidenten

Dem Präsidenten der Ärztekammer für Burgenland sind die Namen der Mitglieder der Sektionsversammlung, der Sektions- und Fachgruppenobmänner, der Bezirks-Allgemeinmedizin-Vertreter, der Bezirksärztevertreter, der Spitals- und Turnusärztevertreter sowie deren Stellvertreter, ferner die Protokolle über die Sitzungen jeweils ohne Verzug zu übermitteln.

§ 30 Wirkungsbereich

Den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksversammlungen der Ärzte für Allgemeinmedizin/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie approbierten Ärzte, den Bezirksärztesversammlungen, dem Spitalsärztevertreter und dem Turnusarztvertreter kommt ein selbständiger Wirkungsbereich nicht zu. Beschlüsse der Organe der Sektionen sind lediglich Empfehlungen an die zuständigen Organe der Ärztekammer für Burgenland. Zur Wahrnehmung der Interessen der Ärzte und zur Durchführung der hiezu erforderlichen Maßnahmen sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich die Organe der Ärztekammer für Burgenland berufen.

§ 31 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr der Sektion (Fachgruppe) nach außen ist die Zeichnung durch den Präsidenten und den Sektionsobmann (Fachgruppenobmann) erforderlich.

§ 32 Geschäftsordnung

Für Geschäftsordnungsfragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland sinngemäß Anwendung.

§ 33 Beschlüsse

Die Sektionsversammlungen, Fachgruppenversammlungen, Bezirks-Allgemeinmedizin-Versammlungen, Bezirksärzteversammlungen, Spitals- und Turnusärzteversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mindestanwesenheitsquorum besteht nicht.

§ 34 Änderung der Satzung

Abänderungen dieser Satzung zum Teil oder als Ganzes sind spätestens vier Wochen vor der Kammerc Vollversammlung schriftlich zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kammerräte.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 7.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gliederung der Ärztekammer für Burgenland, beschlossen in der Vollversammlung vom 29.11.2011 und geändert in der Vollversammlung vom 4.12.2013, außer Kraft.